

In dieser Ausgabe:

Neuregelungen beim Leistungsort von Dienstleistungen in der Umsatzsteuer ab 2010 und damit Fall des steuerlich begünstigte Cross-Border-Leasing von PKWs

Steuerliche Gestaltungsmöglichkeit: Freiwillige vorgezogene Nachversteuerung von nicht entnommenen Gewinnen

Neues aus der steuerlichen Rechtsprechung

Beschleunigung der Effekte der Steuerreform 2009 durch Stellen eines Herabsetzungsantrags

Provisionen bei Hausversicherungen durch Immobilienverwalter sind umsatzsteuerfrei

Kosten für Haushaltshilfe als außergewöhnliche Belastung

Mit unserer aktuellen Klienten-Info wollen wir Sie wie immer mit aktuellen steuerlichen News versorgen.

Diesmal aber nicht nur. Aufgrund unseres kontinuierlichen Wachstums verstärkt Frau Andrea Stadler ab sofort (wieder) unser Team im Bereich Buchhaltung und Personalverrechnung. Nach einem kurzen Abstecher in eine für sie von ihrem Wohnort näher gelegene Steuerberatungskanzlei freuen wir uns Frau Stadler im 7. Bezirk wieder begrüßen zu dürfen.

Hauptthemen sind das Abgabenänderungsgesetz 2009 bzw. Gestaltungsspielräume im Zusammenhang mit der freiwilligen vorgezogenen Nachversteuerung von nicht entnommenen Gewinnen.

Neuregelungen beim Leistungsort von Dienstleistungen in der Umsatzsteuer ab 2010 und damit Fall des steuerlich begünstigte Cross-Border-Leasing von PKWs

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2009, welches zwar noch nicht beschlossen ist hat aber am 21.04.2009 den Ministerrat passiert und wurde der weiteren parlamentarischen Behandlung zugewiesen, wird das von der EU verabschiedete Mehrwertsteuerpaket, welches hinsichtlich des umsatzsteuerlichen Ortes bei Dienstleistungen einen grundlegenden Wechsel zum **Empfängerortprinzip**, umgesetzt.

Diese Regelungen, welche ab **01.01.2010** gelten sollen, umfassen **sonstige Leistungen** im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Durch diese Neuregelung sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen geschaffen werden, die **gemeinschaftsweit** Dienstleistungen erbringen.

Bisherige Regelung

Die Grundregel (**Ursprungslandprinzip**) für sonstige Leistungen normierte bisher, dass der Ort der sonstigen Leistung dort begründet wird, wo der **leistende Unternehmer** sein Unternehmen betreibt.

Somit waren Dienstleistungen von österreichischen Unternehmen ins Ausland prinzipiell in Österreich umsatzsteuerpflichtig. Diese Grundregel wurde durch **zahlreiche Ausnahmeregelungen** wie

z.B. bei Grundstücken, Tätigkeitsleistungen (Sportler, Wissenschaftler, **Künstler**) und bei den sogenannten **Katalogleistungen** (Leistung von Rechtsanwälten, Sachverständigen, Wirtschaftstreuhändern, Personalgestellern, Werbe-, Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsdienstleistungen) durchbrochen. In diesem Fall wurde und wird auch weiterhin mit dem sogenannten Reverse-Charge-System vom Leistungsempfänger die Mehrwertsteuer

er abgeführt und gleichzeitig wieder als Vorsteuer abgezogen. Gerade für diese Katalogleistungen war **schon bisher der Ort des Empfängers maßgebend**, sofern der Leistungsempfänger Unternehmer war oder eine Privatperson mit Wohnsitz außerhalb der EU. Durch das bisherige Ursprungslandprinzip wurden Unternehmer mit Niederlassungen in Ländern mit niedrigen Mehrwertsteuersätzen grundsätzlich begünstigt.

Neue Regelung ab 01.01.2010

Ab **01.01.2010** gilt nun der Wechsel zum **Empfängerortprinzip**. Eine sonstige Leistung wird 2010 im **Business to Business** Bereich (B2B) an dem Ort ausgeführt, von dem aus der **Leistungsempfänger** sein Unternehmen betreibt.

Der österreichische Unternehmer, der seine Dienstleistung im Ausland durchführt, verrechnet demnach keine österreichische Umsatzsteuer mehr – hier greift nunmehr auch das Reverse Charge System.

Sofern sonstige Leistungen an **Nicht-Unternehmer** erbracht werden – also im **Business to Consumer** Bereich (B2C) - kommt es zu **keiner Änderung**, d.h. das die Leistung auch weiterhin an dem Ort erbracht wird, von dem aus der **leistende Unternehmer** sein Unternehmen betreibt. Hieraus lässt sich schließen, dass dem Nachweis des Empfängers über die unternehmerische Tätigkeit entscheidende Bedeutung zukommt. Der ausländische Unternehmer muss also mittels UID-Nummer seine unternehmerische Tätigkeit nachweisen, damit der Umsatzsteuersatz seines Landes angewendet wird. Neu ist auch, dass das Empfängerortprinzip auch bei nicht unternehmerisch tätigen juristischen Personen mit einer UID-Nummer (z.B. bei einer Gemeinde mit UID-Nummer) gilt.

Bezieht ein österreichische Unternehmer **Dienstleistung aus dem Ausland** dann ist diese der **österreichischen Umsatzsteuer** zu unterwerfen.

Damit ist das umstrittenen **PKW-Cross-Border Leasing** aus Deutschland endgültig „gestorben“, da spätestens ab 2010 der Empfängerort Österreich ist und somit das Vorsteuerabzugsverbot im Zusammenhang mit PKWs in Österreich greift.

Die **Neuregelung vereinfacht** – aber wieder einmal - nur auf den ersten Blick die prinzipielle Regelung des Leistungsorts bei sonstigen Leistungen. Weiterhin bestehen leider aber auch **zahlreiche Ausnahmen** von der Grundregel. Zum Teil werden die bisher bestehenden Ausnahmen, wie z.B. bei Grundstücken, Tätigkeitsleistungen, Vermittlungsleistungen, etc. beibehalten. Was einen erheblichen Administrationsaufwand zB für Architekten bei Arbeiten im Ausland darstellt. Vereinfachend wirken allerdings die neuen Leistungsregeln welche mit dem Abgabenänderungsgesetz 2009 eingeführt werden, wie z.B. bei der Vermietung von Beförderungsmitteln, bei der Abgabe von Speisen und Getränken und bei Beförderungsleistungen.

Ausweitung der „Zusammenfassenden Meldung“

Neben Änderungen verbunden mit dem Leistungsort ist es auch zu einer Ausweitung der **„Zusammenfassenden Meldung“** gekommen. Bisher war es notwendig innergemeinschaftliche **Lieferungen** in andere Mitgliedstaaten der EU in einer monatlichen „Zusammenfassenden Meldung“ bekannt zu geben. Ab 01.01.2010 müssen nun **auch Dienstleistungen**, für welche es zum **Übergang der Steuerschuld** auf den Leistungsempfänger kommt, in die „Zusammenfassende Meldung“ aufgenommen werden. Zu diesem Zweck ist sowohl die eigene UID-Nummer, als auch jene der Leistungsempfänger anzugeben.

Die dargestellten Änderungen sollen die umsatzsteuerliche Handhabe bei sonstigen Leistungen innerhalb der EU wesentlich erleichtern und zudem für **wettbewerbsfreundlichere Bedingungen** innerhalb der EU sorgen. Allerdings wird dieser Vorteil durch weitere Melde- und Aufzeichnungspflichten eingeschränkt. Eine **rechtzeitige Vorbereitung** der Unternehmen auf die erweiterten Meldepflichten scheint unabdingbar, da in Zukunft eine Aufzeichnungspflicht für alle UID-Nummern der Kunden besteht.

Steuerliche Gestaltungsmöglichkeit: Freiwillige vorgezogene Nachversteuerung von nicht entnommenen Gewinnen

Die begünstigte Besteuerung von nicht entnommenen Gewinnen gem. **§ 11 a EStG** wird mit Ausdehnung des Freibetrags für investierte Gewinne (siehe KI 01/09) **ab 2010 auslaufen**. Für in den Jahren davor gebildete Freibeträge, welche nur mit dem halben Durchschnittsteuersatz besteuert wurden, ist zu beachten, dass es im Falle eines **Kapitalabbaus durch Entnahmen** (Entnahmen sind höher als betriebsnotwendige Einlagen und nicht entnommener Gewinn) zur **Nachversteuerung** mit dem in Anspruch genommenen halben Durchschnittsteuersatz kommen kann, sofern der **7 jährige Beobachtungszeitraum** noch nicht verstrichen ist.

Bei der **Veranlagung 2009** ist die begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne **letztmalig anwendbar** und alternativ dazu die einmalige Möglichkeit der **freiwilligen vorgezogenen Nachversteuerung**. Diese Nachversteuerung erfolgt **fix mit 10%** anstelle des bei der Begünstigung angewendeten Halbsatzes und **kann somit vorteilhaft sein**, sofern der halbe Durchschnittsteuersatz höher als 10% war und mit einer Nachversteuerung in den nächsten Jahren zu rechnen ist. Im Zusammenhang mit dem **Jahr 2009** ergeben sich somit **zwei Szenarien**.

Bei Nichtberücksichtigung der vorgezogenen Nachversteuerung kann die Begünstigung des halben Durchschnittsteuersatzes (letztmalig) bei der Veranlagung 2009 in Anspruch genommen werden und die Beobachtungsfrist endet 2016. Sollte es bis dahin zu einem **Kapitalabbau** durch Entnahmen kommen, so ist - beginnend mit der am längsten zurückliegenden Begünstigung - mit dem jeweils angewendeten halben Durchschnittsteuersatz **nachzuversteuern**.

Bei der Variante der **freiwilligen vorzeitigen Nachversteuerung** kann die Begünstigung des § 11 a EStG **nicht mehr** für die Veranlagung 2009 angewendet werden und es erfolgt die Nachversteuerung sämtlicher begünstigter Gewinne der Jahre 2004 (erstmalige Anwendungsmöglichkeit) bis 2008 mit 10%, wenn diese nicht schon durch früheren Kapitalabbau Ergebnis erhöhend nachversteuert werden mussten bzw. mit dem laufenden Verlust ausgeglichen wurden.

Neben einer Abschätzung der **zukünftigen Ergebnis- und Entnahme- bzw. Einlagensituation** ist im Einzelfall für die Entscheidung auch zu berücksichtigen, dass anstelle der auf zwei Jahre zu verteilenden Nachversteuerung eine Verrechnung mit dem laufenden Verlust erfolgen kann. Ist eine **Betriebsveräußerung oder -aufgabe** in den nächsten Jahren geplant, ist von der **freiwilligen vorzeitigen Nachversteuerung abzuraten**, da dieser Umstand keine Nachversteuerung hervorruft.

Neues aus der steuerlichen Rechtsprechung

Aus der aktuellen steuerlichen Judikatur gibt es einige interessante Urteile, die nachstehend kurz zusammengefasst dargestellt werden.

Keine Umsatzsteuerkorrektur bei bloß zweifelhafter Einbringlichkeit:

In jüngerer Zeit hatte sich der VwGH mehrmals (3.9.2008, 2003/13/0109 und 28.10.2008, 2006/15/0361) mit der Frage befasst, welche Voraussetzungen für eine Umsatzsteuerkorrektur (Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 16 Abs. 3 UStG aufgrund von Uneinbringlichkeit einer Forderung) vorliegen müssen. Dabei wurde die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass bei **Zweifelhaftigkeit** der Einbringlichkeit **noch keine Korrektur** vorgenommen werden kann.

Die Bildung von Wertberichtigungen im Jahresabschluss berechtigt daher noch nicht zu einer Entgeltsberichtigung. Erst die **Zahlungsunfähigkeit** des Schuldners oder die Minderung des Entgelts auf Grund eines Gerichtsurteils oder Vergleiches stellen **echte Fälle von Uneinbringlichkeit** dar. Auch die Abweisung eines Konkursantrages mangels Masse und die Einleitung erfolgloser Exekutionsverfahren bieten einen Nachweis für die Uneinbringlichkeit einer Forderung.

Kein Freibetrag für investierte Gewinne bei Basispauschalierung:

Wie schon in der KI 08/08 berichtet, hat sich abgezeichnet, dass neben einer Basispauschalierung kein Freibetrag für investierte Gewinne geltend gemacht werden kann. Dies hat nun leider auch der **VwGH** (4.3.2009, 2008/15/0333) **bestätigt**. Begründet wird dies damit, dass die neben dem Pauschalbetrag abzugsfähigen Betriebsausgaben in § 17 Abs. 1 dritter Satz EStG abschließend aufgezählt sind und der **Freibetrag** für investierte Gewinne dort **nicht enthalten** ist.

Wenngleich die Steuerreform 2009 diese Benachteiligung nicht zur Gänze aufgehoben hat, steht **ab dem Jahr 2010** auch bei der Basispauschalierung zumindest der **Grundfreibetrag** für investierte Gewinne von € 30.000 zu. Dies bedeutet, dass ohne Nachweis von Investitionen ein Betrag von € 3.900 (13% der Bemessungsgrundlage) als fiktive Betriebsausgabe zusätzlich zu den Pauschalangaben angesetzt werden kann.

§ 25 Gebührengesetz aufgehoben:

Eine in der Praxis mitunter unangenehme Bestimmung im Gebührengesetz wurde vom VfGH (26.2.2009, G158/08) nun aufgehoben. Bei Errichtung **mehrerer Urkunden über ein Rechtsgeschäft** (z.B. Mietvertrag) war mit wenigen Ausnahmen jede Urkunde oder jede Gleichschrift (Duplikat, Triplikat usw.) ebenfalls **gebührenpflichtig, wenn nicht** bis zum 15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem die Gebührenschrift entstanden ist, zweifolgend

Monats eine **Vorlage an das Finanzamt** erfolgt ist. Diese mehrfache Gebührenpflicht bestand unabhängig vom Verschulden, somit auch bei Irrtum oder Unmöglichkeit der rechtzeitigen Vorlage. Der VfGH sah darin eine unverhältnismäßige und daher gleichheitswidrige Maßnahme und hob die Bestimmung als **verfassungswidrig** auf. Somit entfällt nunmehr die Vorlagepflicht von Duplikaten.

Gesundheitsleistungen in einem Hotel machen dieses noch nicht zur Krankenanstalt:

Nicht wenige Hotels bieten mittlerweile neben dem üblichen Kosmetik- und Wellnessangebot auch Leistungen an, die der Vorbeugung, Besserung und Heilung von Krankheiten dienen. Dies allein macht den Hotelbetrieb aber nicht zu einer bewilligungspflichtigen Krankenanstalt. Im konkreten Fall (VwGH vom 16.12.2008, 2006/11/0093) stellte das Hotel einer Ärztin gegen Entgelt Räumlichkeiten zur Verfügung und übernahm auch die Reinigung, die Terminkoordination und die Abrechnung. Der VwGH ging trotz eines gewissen Organisationsgrades

dabei weiterhin vom Vorliegen einer ärztlichen Ordination und nicht von einer Krankenanstalt aus, da **typische Elemente einer Krankenanstalt** (Vorliegen einer Anstaltsordnung für Patienten und Ärzte, Behandlungsvertrag zwischen „Hotelier“ und Patient) **fehlten**. Steuerlich ist dies vor allem für die Umsatzsteuer von Bedeutung. Ärztliche Leistungen sind unecht umsatzsteuerbefreit (kein Vorsteuerabzug) während die Leistungen einer privaten Krankenanstalt dem 10%igen Umsatzsteuersatz (bei gleichzeitiger Vorsteuerabzugsberechtigung) unterliegen.

Beschleunigung der Effekte der Steuerreform 2009 durch Stellen eines Herabsetzungsantrags

Selbständige profitieren von der Steuerreform an sich erst im Zuge der Einkommensteuerveranlagung 2009 und somit in der Regel erst mit **Verzögerung von mehr als einem Jahr**. Eine Möglichkeit rascher in den Genuss der Tarifsenkung zu kommen, besteht darin, einen **Herabsetzungsantrag für die Einkommensteuer-Vorauszahlungen 2009** zu stellen. Dabei ist das voraussichtliche Einkommen für 2009 zu ermitteln. In dieser Vorschaurechnung können die bereits **ab 2009** geltenden neuen **steuerlichen Begünstigungen** (vorzeitige Abschreibung von bestimmten Investitionen, erweiterte Spendenbegünstigungen, erhöhte Absetzbarkeit des Kirchenbeitrages sowie die familienfördernden Maßnahmen wie Kinderfreibetrag und Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten) berücksichtigt werden. Doch nicht nur die neuen, sondern auch bestehende Steuerbegünstigungen wie etwa der Freibetrag für investierte Gewinne können in der Vorschaurechnung angesetzt werden. Seitens der Finanzverwaltung wird dann die neue und bei ähnlicher Ertragslage geringere Steuervorauszahlung 2009 aus dem voraussichtlichen Einkommen 2009 und dem **neuen Steuertarif** abgeleitet.

Die Vorschaurechnung muss allerdings **realistisch** gestaltet sein, bzw. den Zeitaufwand und die Kosten rechtfertigen.

Provisionen bei Hausversicherungen durch Immobilienverwalter sind umsatzsteuerfrei

Hausverwaltungen (Immobilienverwalter) übernehmen oftmals auch die **Vermittlung von Versicherungen** im Zusammenhang mit von ihnen betreuten Objekten und erhalten dafür von der Versicherung eine **Provisionszahlung**. Für die Versicherungsnehmer kann dies praktisch sein, wenn die Hausverwaltung bei der Betreuung von Schadensfällen und –meldungen unterstützend mitwirkt.

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 18.11.2008 (GZ 2006/15/0143) entgegen früherer Ansichten klargestellt, dass vom Immobilienverwalter vereinbarte **Provisionszahlungen** im Zusammenhang mit (der Vermittlung von) Versicherungen **umsatzsteuerfrei** sind. Bei dieser dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Auslegung ist zu beachten, dass

dies **nur bei Versicherungen für fremde Gebäude** gilt, nicht aber für solche, die im Eigentum der Hausverwaltung stehen. Die Hausverwaltung ist dann nämlich einem Versicherungsmakler vergleichbar. Hingegen kommt eine erhaltene Provision für die Versicherung des im Eigentum der Hausverwaltung stehenden Gebäudes einem Preisnachlass und **keinem** Leistungsentgelt gleich (nicht umsatzsteuerbar und daher ebenfalls keine USt).

Die geänderte Rechtsansicht und somit Umsatzsteuerfreiheit ist auf alle noch nicht rechtskräftigen Fälle anzuwenden und auch bei schon rechtskräftig veranlagten Fällen kann bis zum Ablauf der Verjährungsfrist ein Antrag auf Bescheidaufhebung gestellt werden.

Kosten für Haushaltshilfe als außergewöhnliche Belastung

Die **Kosten** für eine **Haushaltshilfe** können nur ausnahmsweise als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Dies setzt z.B. voraus, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht derart sind, dass die Beschäftigung einer Haushaltshilfe als selbstverständlich erscheint. Die Abzugsfähigkeit ist möglich, wenn eine alleinstehende Person wegen **Krankheit oder Pflegebedürftigkeit** eine **ständige Betreuung** benötigt - bei dem Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 1

ist automatisch davon auszugehen. In einer Partnerschaft ist zu beachten, dass der Partner im Rahmen der **(ehelichen) Beistandspflicht** diese Tätigkeiten unter Umständen zu übernehmen hat und die Kosten für eine Haushaltshilfe dann keine außergewöhnliche Belastung darstellen. Eine außergewöhnliche Belastung liegt hingegen jedenfalls vor, wenn beide Partner Pflegegeld beziehen oder wegen Krankheit ständige Betreuung benötigen.

Sollten Sie in Zukunft keine Newsletter unserer Kanzlei erhalten wollen, bitten wir Sie um kurze Mitteilung.



Mag.(FH) Peter Hertel & Team!

Impressum

Mag. (FH) Peter Hertel
Geschäftsführer
Kaiserstraße 84/1/2/4
1070 Wien

Tel.: +43 (0) 1/52250 80
Fax: +43 (0) 1/52250 80-25
E-Mail: office@wt-hertel.at
Internet: www.wt-hertel.at

Firmenbuch-Nr.: 304 091v
HG: Wien
UID: ATU 63 875 080
WT-Code: 804 746
DVR: 2 111 552

Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG
BLZ: 32000
Kto. Nr.: 10.315.646
BIC: RLNWATWW
IBAN: AT70320000010315646